

# Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Mering (GS/FFW)

Vom 16.05.2002

Beschluss - Datum:	16.05.2002
Beschluss – TOP:	7 öffentlich
Beschluss – Abstimmungsergebnis	20:0
Ausfertigung – Datum:	16. Mai 2002
Bekanntmachung – Datum:	n. B.
Inkrafttreten – Datum:	01.07.2002

*sowie*

## Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Mering Gebührenordnung zur GS/FFW vom 16. Mai 2002

In der Fassung vom 06.07.2015

Beschluss - Datum:	24.06.2015
Beschluss – TOP:	7 öffentlich
Beschluss – Abstimmungsergebnis	20:0
Ausfertigung – Datum:	06.07.2015
Bekanntmachung – Datum:	07.07.2015
Inkrafttreten – Datum:	08.07.2015



# Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Mering (GS/FFW)

Vom 16.05.2002

Der Markt Mering erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

## § 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Der Markt Mering erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach der Gebührenordnung gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 1 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Mering erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

(2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach der Gebührenordnung gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für versuchte Hilfeleistungen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

## § 3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

MARKT MERING



§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Der entsprechende Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juli 1997 außer Kraft.

Mering, den 16. Mai 2002

Markt Mering

gez. Kandler

Kandler  
Erster Bürgermeister



**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren**  
**für Einsätze und andere Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Mering**

**Gebührenordnung**  
**zur GS/FFW vom 16. Mai 2002**

**in der Fassung vom 06.07.2015**

Die nachstehenden aufgeführten Gebühren sind Einzelgebühren. Je nach der Leistung oder Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr errechnet sich aus der Summe der Einzelgebühren die Gesamtgebühr. In besonderen Fällen (langdauernde Einsätze) kann auch ein Pauschalsatz erhoben werden.

<b>1.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	<b><u>Euro</u></b>
<b>1.1</b>	<b>Wegstreckengebühren je km</b>	
1.1.1	ELW Toyota RAV 4	2,00
1.1.2	ELW Audi Q5	2,35
1.1.3	MZF Ford Transit	1,16
1.1.4	HLF 20 MAN Rosenbauer	6,35
1.1.5	DL(A)K-23-12 MAN Metz	5,17
1.1.6	LF16 Mercedes Benz Bachert	4,06
1.1.7	RW2 DB Ziegler	4,24
1.1.8	GW-L2 MAN Hensel	2,63
1.1.9	LF 20 Neufahrzeug	6,91
1.1.10	Pulverlöschanhänger P250	0,47
1.1.11	ÖSA	0,35
1.1.12	Ölsperre auf Anhänger	0,24
1.1.13	ÖW-G	1,87
1.1.14	SWW2000	0,35
1.1.15	Stromaggregat 30 KVA	0,19
1.1.16	Mehrweckanhänger	2,64
<b>1.2</b>	<b>Stundengebühren (Leistungsgebühren)</b>	<b><u>Euro</u></b>
1.2.1	ELW Toyota RAV 4	32,88



1.2.2	ELW Audi Q5	34,59
1.2.3	MZF Ford Transit	36,00
1.2.4	HLF 20 MAN Rosenbauer	190,28
1.2.5	DL(A)K-23-12 MAN Metz	198,38
1.2.6	LF16 Mercedes Benz Bachert	58,90
1.2.7	RW2 DB Ziegler	119,31
1.2.8	GW-L2 MAN Hensel	131,35
1.2.9	LF 20 Neufahrzeug	201,46
1.2.10	Pulverlöschanhänger P250	3,11
1.2.11	ÖSA	3,47
1.2.12	Ölsperre auf Anhänger	3,11
1.2.13	ÖW-G	13,90
1.2.14	SWW2000	2,50
1.2.15	Stromaggregat 30 KVA	2,85
1.1.16	Mehrweckanhänger	15,63

Bei Einsätzen unter 30 Minuten wird ein halber Stundensatz verrechnet.

<b>2.</b>	<b>Schlauchgebühren</b>	<b><u>Euro</u></b>
2.1	Schlauch prüfen, reinigen und trocknen, pro Vorgang	8,27
<b>3</b>	<b>Gebühren der Atemschutzgeräte</b>	<b><u>Euro</u></b>
3.1	Atemschutzmaste reinigen, desinfizieren und prüfen, pro Vorgang	11,29
3.2	Lungenautomat reinigen und prüfen, pro Vorgang	12,20
3.3	Füllung einer Pressluftflasche bis einschl. 10 l Inhalt, pro Vorgang	7,06
3.4	Füllung einer Pressluftflasche über 10 l Inhalt, pro Vorgang	12,25
<b>4.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b><u>Euro</u></b>
<b>4.1</b>	<b>Gebühren für Geräte</b>	
4.1.1	Notstromaggregat 14 KVA	51,84
4.1.2	Flutlichtstrahler LED 50	3,15



4.1.3	Elektro-Naßstaubsauger	16,95
4.1.4	Tauchpumpe bis 1000 l	11,60
4.1.5	Tauchpumpe über 1000 l	16,67
4.1.6	Schlauchboot	15,15
4.1.7	Motorsäge	14,60
4.1.8	Tragkraftspritze TS8	40,62

Unter 30 Minuten wird ein halber Stundensatz berechnet

<b>5.</b>	<b>Personalkosten</b>	<b><u>Euro</u></b>
5.1	Einsatzstunden von ehrenamtlichen Feuerwehrkräften	24,00
5.2	Sicherheitswachen von ehrenamtlichen Feuerwehrkräften	13,70
<b>6.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>	<b><u>Euro</u></b>
6.1	Entfernung Kleintiere und Insekten	70,00
6.2	Öffnen einer versperrten Türe	130,00
6.3	Mutwilliger Alarm	540,00
6.4	BMZ-Alarm (Alarmierung Halb-Zug nach Ausrückeordnung)	410,00
6.5	BMZ-Alarm (Alarmierung Voll-Zug nach Ausrückeordnung)	540,00
6.6	Reinigung von Schutzkleidung – pro Kleidungsstück	10,00
6.7	Reinigung und Imprägnierung von Schutzkleidung – pro Kleidungsstück	11,60

Mering, den 06.07.2015  
MARKT MERING

gez. Kandler (S)

Kandler  
Erster Bürgermeister

- I. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.***
- II. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.05.2008 außer Kraft.***



---

## Bekanntmachungsvermerk:

Diese Gebührenordnung wurde ortsüblich bekanntgemacht am 07.07.2015. Sie ist daher am 08.07.2015 in Kraft getreten.

Mering, den 09.07.2015  
MARKT MERING

gez. Kandler (S)

Kandler  
Erster Bürgermeister

